
Qualifikationsmerkmale für Fachpreisrichter
Vergabe- und Wettbewerbsausschuss der AKT

Qualifikationsmerkmale – Fachpreisrichter (QM-P)

Anlage 1 der Geschäftsordnung des
Vergabe- und Wettbewerbsausschusses der AK Thüringen

Erstellt unter Verwendung einer diesbezüglichen Vorlage der AK Baden-Württemberg 07/2009
Bestätigt vom Vorstand der AKT am 27. November 2013.

1.0 Grundsätzliches

Fachpreisrichter sind anerkannte Fachleute in ihrem Fachgebiet und genießen daher bei Auslobern und bei Teilnehmern fachliches Ansehen und persönliches Vertrauen. Sie sind zu methodischer und kommunikativer Arbeitsweise fähig, können rational argumentieren, formulieren und urteilen auf dieser Grundlage unabhängig, abgewogen und sachgerecht.

Auslober berufen Fachpreisrichter:

- aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Qualifikation,
- aufgrund ihrer dienstlichen Funktion.

2.0 Verzeichnis von Fachpreisrichtern

Die Architektenkammer führt ein Verzeichnis von Fachpreisrichtern mit ausgewiesener Fachkunde aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Qualifikation, das Auslobern auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mit den vorgenannten Qualifikationen können in das Verzeichnis aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Beschlussempfehlung des Vergabe- und Wettbewerbsausschusses.

3.0 Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste

Fachpreisrichter haben die berufliche Qualifikation der Teilnehmer. Sie sind Mitglieder einer Architektenkammer und berechtigt, die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner zu führen.

Folgende fachliche und persönliche Voraussetzungen sollten erfüllt werden:

- Gute Kenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln
- Methodische und kommunikative Arbeitsweisen
- Rationale, nachvollziehbare und überzeugende Argumentationsweise
- Erfahrung mit der Arbeit in Gremien

Als Mindestvoraussetzungen zur Aufnahme in die Liste gelten: - Wettbewerbserfolge oder öffentlich anerkannte Einzelleistungen von besonderer Qualität - die Teilnahme an mindestens zwei Wettbewerbsverfahren als Fachpreisrichter, mindestens als stellvertretender Fachpreisrichter.

4.0 Verpflichtung („Code of ethics“)

Die in diesem Verzeichnis geführten Fachpreisrichter sind sich der hohen Wertschätzung von Vergabegerechtigkeit, Verfahrenstransparenz und Urheberschutz in Wettbewerbs- und Vergabeverfahren als Grundlage eines fairen Leistungswettstreits bewusst. Sie verpflichten sich, nur an solchen Verfahren mitzuwirken, die den geltenden Wettbewerbs- und Vergaberegeln entsprechen. Auf das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) § 28 (1) und (2) 4 sowie die Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen § 2 (2) und (6) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Anmerkung nach Beschlussfassung:

Um nach Inkrafttreten des ThürAIKG vom 14. Dezember 2016 denselben Verweis zu erstellen, hat 4.0 Satz 3 wie folgt zu lauten:

Auf das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) § 32 (1) und (2) 8. sowie die Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen § 2 (2) und (6) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.